

# RS Vwgh 1992/7/29 91/12/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1992

## Index

70/06 Schulunterricht

### Norm

SchUG 1986 §13;

SchUG 1986 §51 Abs3;

SchulveranstaltungsV 1974 §2 Abschn3;

SchulveranstaltungsV 1974 AnlC Z3;

### Rechtssatz

Die dem Lehrer aufgetragene Zeit der Aufsicht auf Schullandwochen ist nicht als "Arbeitszeit" zu werten (hier 180 Stunden Wochenarbeitszeit). Die Grenze einer Dienstverpflichtung ist aber jedenfalls im Ende der Dienstfähigkeit des Lehrers zu sehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120064.X03

### Im RIS seit

21.12.2001

### Zuletzt aktualisiert am

11.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)